

# VERFAHRENSHINWEISE

DER EU-BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE FÜR DEN EFRE UND  
DEN ESF (EU-BB) ZUR

## BESTÄTIGUNG VON AUSGABEN

IM RAHMEN DER ERSTELLUNG VON ZAHLUNGSANTRÄ-  
GEN GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION  
(EU-KOM)

**FÖRDERPERIODE 2014 - 2020**

**STAND: 07/2017**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ESIF**

Europäische Struktur- und  
Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

## Inhaltsverzeichnis

Glossar (Begriffserläuterung).....	3
1    Einführung .....	7
2    Zahlungsanträge .....	7
2.1    Stellen von Zahlungsanträgen innerhalb eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum).....	7
2.2    Zusammenhang zwischen den Zahlungsanträgen im Geschäftsjahr und der Rechnungslegung für dieses Geschäftsjahr .....	8
2.3    Ergebnis der Rechnungslegung und Abschluss eines Geschäftsjahres .....	9
3    Ausgabenbestätigung im Rahmen eines Zahlungsantrags.....	10
3.1    Bedeutung der Ausgabenbestätigung im Rahmen des Zahlungsantrags.....	10
3.2    Ablauf des Verfahrens der Ausgabenbestätigung.....	11
3.3    Zuständige Zwischengeschaltete Stellen (ZgSt).....	12
3.4    Zu bestätigende Ausgabenaufstellung .....	13
3.4.1    Formular Ausgabenbestätigung .....	13
3.4.2    Anlagen 1 und 2 zur Ausgabenbestätigung .....	13
3.4.3    Besonderheit für das vierte Geschäftsjahr 01.07.2017 (Ausgaben ab 01.01.2014) – 30.06.2018 .....	15
3.4.4    Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen, enthalten in den Zahlungsanträgen .....	15
3.5    Prüfschritte der Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) zur Bestätigung der Ausgaben	16
3.5.1    Listung der Daten.....	17
3.5.2    Prüfung der Daten.....	17
3.5.3    Bestätigung der Prüfungshandlung .....	18
3.5.4    Übersendung der Ausgabenbestätigung und der Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen, enthalten in den Zahlungsanträgen an die Clearingstelle.....	18
4    Prüfungen durch die EU-Bescheinigungsbehörde.....	19
5    Anhang .....	20

## Glossar (Begriffserläuterung)

- alphabetisch sortiert -

- Abrechnungszeitraum** Der Abrechnungszeitraum, in welchem die EU-Bescheinigungsbehörde Zahlungsanträge gegenüber der EU-Kommission stellt, entspricht dem Geschäftsjahr (s. u.).
- Ausgabenbescheinigung** Bestandteil eines Zahlungsantrags, worin die EU-Bescheinigungsbehörde die Erfüllung der Aufgaben aus Art. 126 Buchst. a, d, e, f, g und h der VO (EU) Nr. 1303/2013 bescheinigt (s. a. Zahlungsantrag).
- Ausgabenbestätigung** Eine von der Clearingstelle in der Investitionsbank (IB-Clearing) aus dem efREporter3 erzeugte, nach (Teil)Aktionen bzw. Teilaktionskürzel untergliederte Übersicht über die im efREporter3 erfassten erstattungsrelevanten Ausgaben - unter Berücksichtigung von Wiedereinziehungen (WZ), finanziellen Berichtigungen (FB), pauschalen Finanzkorrekturen (FK), Verdachtsfallauflösung (VFA) und Verzugszinsen (ZZ) - die von den Zwischengeschalteten Stellen der EU-Verwaltungsbehörde zu bestätigen ist (*Muster s. Anhang 5.1*).
- Begleitausschuss Sachsen-Anhalt (BA)** Nach Art. 48 VO (EU) Nr. 1303/2013 setzt sich der Begleitausschuss aus den zuständigen Behörden und Zwischengeschalteten Stellen Sachsens-Anhalts und Vertretern der Partner nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 zusammen. Darüber hinaus besteht der BA aus zuständigen Vertretern des Bundes und der EU-Kommission (EU-KOM), der Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik, des Landesbehindertenbeauftragten, des Statistischen Landesamtes, des Kompetenzzentrums der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Clearingstelle der IB als externe Dienstleister. Aufgabe des BA ist es u.a. die Durchführung des Operationellen Programms und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele zu prüfen in Zusammenarbeit mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF (Art. 49 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013).
- Clearingstelle (IB-Clearing)** Als „sonstige Zwischengeschaltete Stelle“ ist die  
Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
Abteilung Steuerung  
Bereich „Analysen und Berichterstattung“  
Domplatz 12, 39104 Magdeburg  
als Clearingstelle vertraglich verpflichtet worden, bestimmte Aufgaben der EU-Verwaltungsbehörde und der EU-Bescheinigungsbehörde zu übernehmen. Die Aufgaben bestehen insbesondere in der Datenadministration sowie in der Bereitstellung von Auswertungen und Berichten aus dem efREporter3.

## efREporter3

Datenbanksystem zur Erfassung aller gegenüber der EU-KOM berichts- und abrechnungsrelevanten Daten

## EU-Bescheinigungsbehörde (EU-BB)

„EU-Bescheinigungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE und den ESF (EU-BB)“

Die gemäß Art. 124 der VO (EU) Nr. 1303/2003 benannte Stelle, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 126 VO (EU) Nr. 1303/2013 betraut ist.

Die EU-BB ist ansässig im Referat 22 des Ministeriums der Finanzen.

## EU-Prüfbehörde (EU-PB)

„EU-Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt für den EFRE und den ESF (EU-PB)“

Die EU-PB gewährleistet die Wahrnehmung aller in Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Aufgaben und Tätigkeiten.

Sie ist als eigenständige Organisationseinheit in der Staatskanzlei des Landes der Abteilung 2 „Ressortkoordinierung, Planung und föderale Angelegenheiten“ zugeordnet.

## EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB)

„EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ESF)“

Die gemäß Art. 124 der VO (EU) Nr. 1303/2003 benannte Stelle, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 betraut ist.

Die EU-VB ist als Referat in der Abteilung 3 - Vermögens- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten - im Ministerium der Finanzen verortet.

## Geschäftsjahr (GJ)

**1. Juli bis zum 30. Juni** des Folgejahres (Ausnahme: Beginn des ersten Geschäftsjahres der Förderperiode ist der 1. Januar 2014), s. a. Art. 2 Nr. 29 der VO (EU) Nr. 1303/2013

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Rechnungslegung</b>
1. GJ	01.01.2014-30.06.2015	entfällt
2. GJ	01.07.2015-30.06.2016	am 15.02.2017 mit Null €
3. GJ	01.07.2016-30.06.2017	am 15.02.2018 mit Null €
4. GJ	01.07.2017-30.06.2018	zum 15.02.2019
5. GJ	01.07.2018-30.06.2019	zum 15.02.2020
6. GJ	01.07.2019-30.06.2020	zum 15.02.2021
7. GJ	01.07.2020-30.06.2021	zum 15.02.2022
8. GJ	01.07.2021-30.06.2022	zum 15.02.2023
9. GJ	01.07.2022-30.06.2023	zum 15.02.2024
10. GJ	01.07.2023-30.06.2024	zum 15.02.2025

## **ImAG ESI-Fonds**

Das Land richtet zur Vorbereitung der Sitzungen des gemeinsamen BA Sachsen-Anhalt für die ESI-Fonds (EFRE, ESF, ELER) und zur Koordination und Steuerung der Umsetzung der Operationellen Programme für den EFRE und für den ESF sowie des EPLR eine „interministerielle Arbeitsgruppe ESI-Fonds“ ein (ImAG ESI-Fonds). Diese setzt sich aus der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF, der EU-Verwaltungsbehörde für den ELER, der Staatskanzlei, der EU-Bescheinigungsbehörde für den EFRE und ESF, der EU-Prüfbehörde für den EFRE und ESF, der bescheinigenden Stelle sowie der Zahlstelle des ELER und den als Zwischengeschaltete Stellen verantwortlichen Fachreferaten der Ministerien der Landesregierung (zumeist in Vertretung durch die RK) zusammen. Darüber hinaus nimmt auch die Clearingstelle der IB daran teil.

## **Koordinatorin/ Koordinator des EFRE/ESF (RK)**

Die Person ist direkter Ansprechpartner sowohl für die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF und die EU-Bescheinigungsbehörde als auch für die umsetzenden Fachreferate des jeweiligen Ressorts bzw. die umsetzenden Organisationseinheiten der jeweiligen Bewilligungsstelle. Der/die RK übernimmt eine Koordinierungsfunktion für Fragen der EU-Strukturfondsförderung.

## **Letzter Antrag auf Zwischenzahlung = finaler Zahlungsantrag**

Letzter Zahlungsantrag, der für ein Geschäftsjahr bei der EU-Kommission eingereicht wird (zwischen dem 1. und 31. Juli eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr) gemäß Artikel 135 Absatz 2 i. V. m. Artikel 2 Nr. 29 der VO (EU) Nr. 1303/2013

## **n+3**

Gemäß Art. 136 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 hebt die EU-Kommission „...die Mittelbindung für Beträge in einem operationellen Programm auf, die nicht bis zum 31. Dezember des dritten auf das Jahr der Mittelbindung im Rahmen des operationellen Programms folgenden Haushaltsjahres für die erste oder die späteren Vorschusszahlungen und für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen worden sind oder für die kein im Einklang mit Art. 131 erstellter Zahlungsantrag gemäß Art. 135 eingereicht wurde“ auf.

## **Rechnungslegung**

Eine gem. Art. 126 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu erstellende Abrechnung über die im Geschäftsjahr getätigten förderfähigen Ausgaben, die bis zum 15.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres bei der EU-KOM einzureichen ist (Art. 137 ff.). Mit Prüfung und Annahme der Rechnungslegung gem. Art. 139 wird das Geschäftsjahr abgeschlossen.

<b>Zahlungsantrag (ZA)</b>	Ein von der EU-Bescheinigungsbehörde zu stellender Antrag auf Zahlung der Gemeinschaftsbeteiligung an den nachgewiesenen getätigten Ausgaben im Abrechnungszeitraum, der eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Priorität und Regionenkategorie und eine Bescheinigung darüber beinhaltet, dass die Aufgaben aus Artikel 126 Buchstaben a, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sind. ( <i>Muster s. Anhang 5.2</i> )
<b>Zahlungsarten</b>	Codes/Beschreibung der Zahlungsarten im Zentralen efREporter3-System (ZES)  AZ – Auszahlung auf Abrechnung BG – Bagatelle FB – Finanzielle Berichtigung FK – Pauschale Finanzkorrektur FWZ – Forderung auf Wiedereinzahlung NWZ – Nicht wiedereinziehbarer Betrag VF – Verdachtsfall auf Unregelmäßigkeit VFA – (positive) Verdachtsfallauflösung WZ – Wiedereinzahlung ZZ – Verzugszinsen
<b>Zwischengeschaltete Stelle (ZgSt)</b>	Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde oder EU-Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber dem Begünstigten wahrnimmt, der die Vorhaben durchführt, s. a. Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
<b>Zwischenzahlungsantrag (ZA)</b>	siehe Zahlungsantrag

## 1 Einführung

In der Förderperiode 2014 – 2020 nimmt die EU-Bescheinigungsbehörde alle Aufgaben wahr, die ihr die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die dazu ergangenen Rechtsakte zuweisen. Insbesondere gewährleistet sie gemäß Art. 126 i. V. m. Art. 131 und 137 ff. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die **Erstellung von Zahlungsanträgen** und der jährlichen Rechnungslegung sowie die Buchführung.

Die EU-BB übermittelt in der Regel zwei bis drei Zwischenzahlungsanträge pro Fonds im **Geschäftsjahr**. Im Gegensatz zur vorangegangenen Förderperiode, in der stets kumulierte Beträge für die gesamte Periode gemeldet wurden, ist der in den Zahlungsanträgen enthaltene Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben nur noch **innerhalb des Geschäftsjahres kumuliert**.

Die Zahlungsanträge werden via Datenbanksystem SFC2014 an die EU-Kommission übermittelt.

Im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge **bestätigen die Zwischengeschalteten Stellen** in Vertretung der EU-Verwaltungsbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich im efREporter3 als tatsächlich getätigt erfassten **erstattungsrelevanten** Ausgaben, bevor die EU-BB diese gegenüber der Europäischen Kommission erklärt und bescheinigt.

Zum besseren Verständnis der hier vorliegenden „Verfahrenshinweise... zur Bestätigung von Ausgaben“ wird empfohlen, sich im **Glossar** über die wichtigsten, im folgenden Text genannten Begriffe zu informieren.

## 2 Zahlungsanträge

### 2.1 Stellen von Zahlungsanträgen innerhalb eines Geschäftsjahres (Abrechnungszeitraum)

Wie oben bereits erwähnt, werden im Geschäftsjahr in der Regel zwei bis drei Zwischenzahlungsanträge gestellt, deren Ausgaben von den ZgSt gegenüber der EU-BB zu bestätigen sind. Die Termine hierfür kann der Mitgliedstaat grundsätzlich selbst festlegen. Die Festlegung der Stichtage ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. Eingang der Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr, Erfüllung  $n+3$ ) und wird durch die EU-BB rechtzeitig, u. a. in der ImAG und im BA kommuniziert.

Aufgrund einer Vielzahl an Arbeitsschritten und Prüfungshandlungen der an der Erstellung eines Zahlungsantrags beteiligten Stellen – einschließlich der Ausgabenbestätigungen der ZgSt – beläuft sich der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung eines Zahlungsantrags in der Regel auf 60 Kalendertage.

Nach dem 30.06., dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ist ein **letzter (finaler) Zwischenzahlungsantrag** vorzulegen. Dieser ist gemäß Artikel 135 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Ziff. 2 des Leitfadens für die Mitgliedstaaten zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung **zwischen dem 1. und dem 31. Juli eines Jahres** zu übermitteln. Der letzte (finale) Zwischenzahlungsantrag wird aufgrund der o. a. zeitlichen Vorgabe nur die(selben) bis zum Stichtag des vorherigen Zwischenzahlungsantrags im Geschäftsjahr im efREporter3 erfassten Ausgaben umfassen (s. a. *Beispiele in Anhang 5.5*).

Die Übermittlung des **finalen Zahlungsantrags** erfolgt daher **ohne Aufwuchs** gegenüber dem vorhergehenden Zwischenzahlungsantrag. Sofern Korrekturen seitdem notwendig geworden sind, bleiben diese zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigt (s. a. Punkt 2.2), da negative Zahlungsanträge seitens der EU-Kommission nicht angenommen werden. Damit entspricht der letzte (finale) Zwischenzahlungsantrag dem Stand der Ausgaben des vorherigen Zwischenzahlungsantrags. Eine **erneute Bestätigung der Ausgaben** durch die ZgSt ist damit **für den finalen Zahlungsantrag nicht erforderlich**.

## 2.2 Zusammenhang zwischen den Zahlungsanträgen im Geschäftsjahr und der Rechnungslegung für dieses Geschäftsjahr

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Rechnungslegung zu erstellen und bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres bei der Europäischen Kommission vorzulegen. Etwai-ge Korrekturen, die seit dem Stichtag des dem finalen (letzten) Zwischenzahlungsantrag vorausgehenden (vorletzten) Zwischenzahlungsantrags bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt sind und die sich auf Ausgaben beziehen, die im finalen (innerhalb des Geschäftsjahres kumulierten) Zahlungsantrag abgerechnet worden sind, werden in dieser Rechnungslegung berücksichtigt. Es handelt sich also um solche Korrekturen, die zwischen dem Stichtag des vorletzten Zwischenzahlungsantrags im Geschäftsjahr und dem Ende des Geschäftsjahres vorgenommen wurden.

### Beispiel:

- Auszahlungsbuchung auf Abrechnung (**AZ**): 15.10.2017
- vorletzter Zwischenzahlungsantrag: 28.02.2018
- Ende des Geschäftsjahres: 30.06.2018
- finaler (letzter) Zwischenzahlungsantrag mit Buchungen bis zum 28.02.2018 (letzter entspricht dem vorletzten, s. o.): im Zeitraum vom 01.07.-31.07.2018 vorzulegen
- Korrekturbuchung in einem Vorhaben durch Wiedereinziehung (**WZ**) mit Bezug auf die Auszahlung auf Abrechnung (**AZ**) vom 15.10.2017 am: 15.04.2018

Die Buchung **WZ**, die die **AZ** korrigiert, muss in der Rechnungslegung, die zum 15.02.2019 vorzulegen ist, **berücksichtigt werden**, da anderenfalls die Rechnungslegung zu hohe getätigte Ausgaben ausweist. Es ist bereits **bei Erstellung der Rechnungslegung bekannt**, dass die im finalen Zahlungsantrag abgerechnete AZ fehlerbehaftet ist.



Das Geschäftsjahr bildet den Bezugszeitraum (Abrechnungszeitraum) für die Rechnungslegung. Im Rahmen der Rechnungslegung ist über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der im finalen Zahlungsantrag abgerechneten Ausgaben zu berichten.

Das bedeutet, dass **unregelmäßige Ausgaben**, die **nach Ende des Stichtags des vorletzten Zwischenzahlungsantrags** aufgrund von Prüfungen der nationalen<sup>1</sup> oder EU-Behörden festgestellt werden, von den getätigten Ausgaben **in der Rechnungslegung in Abzug gebracht** und durch die EU-BB erläutert werden müssen. Dies trifft allerdings **nicht nur auf festgestellte** unregelmäßige Ausgaben zu, sondern betrifft **auch in Verdacht stehende** unregelmäßige Ausgaben (VF=Verdachtsfälle). Nähere Erläuterungen siehe Punkt 3.4.2.

## 2.3 Ergebnis der Rechnungslegung und Abschluss eines Geschäftsjahres

Die einzureichenden Unterlagen für den Abschluss des Geschäftsjahres bestehen nicht allein aus der Rechnungslegung der EU-BB. Folgende Informationen sind gem. Art. 138 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bis zum 15.02. eines Jahres bei der EU-KOM vorzulegen:

- a) die **Rechnungslegung** nach Artikel 137 Absatz 1 dieser Verordnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- b) die **Verwaltungserklärung** und die **jährliche Zusammenfassung** nach Artikel 125 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung für das vorangegangene Rechnungslegungsjahr;
- c) den **Bestätigungsvermerk** und den **Kontrollbericht** nach Artikel 127 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung für das vorangegangene Rechnungslegungsjahr.

Zuständig für die Vorlage der Unterlagen in b) ist die EU-VB, für die Vorlage der Unterlagen in c) die EU-PB. Das bedeutet, dass zwischen EU-BB, EU-VB und EU-PB aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten für die Vorlage des Rechnungslegungspakets eine Koordination der Verfahren sichergestellt werden muss. Die notwendigen Abstimmungen sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den EU-Behörden festgehalten.

Gem. Art. 139 der VO (EU) Nr. 1303/2013 prüft die EU-Kommission die von dem Mitgliedstaat eingereichten Unterlagen und nimmt die Rechnungslegung an, sofern sie zu dem Schluss kommt, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist.

Auf dieser Basis berechnet die EU-KOM – unter Zugrundelegung des am Tag der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung geltenden Kofinanzierungssatzes – die **endgültige Fondsbeteiligung** an den im Geschäftsjahr getätigten **förderfähigen Gesamtausgaben** des Mitgliedstaats.

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen auch die Feststellungen der ZgSt aus Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Prüfungen.

Dabei sind die gem. Art. 134 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 von der EU-KOM gezahlten jährlichen Vorschüsse und der Betrag der gem. Art. 130 Abs. 1 und Art. 24 vorgenommenen Zwischenzahlungen zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis des sich ergebenden Saldos zahlt die EU-KOM etwaige zusätzlich fällige Beträge aus oder ordnet Wiedereinzahlungen an.

Zahlungsanträge im nächsten Geschäftsjahr beginnen wieder bei „0“ mit neuen Ausgaben (s. a. *Beispiele in Anhang 5.5*).

### 3 Ausgabenbestätigung im Rahmen eines Zahlungsantrags

#### 3.1 Bedeutung der Ausgabenbestätigung im Rahmen des Zahlungsantrags

Die EU-BB hat gem. Art. 126 Buchst. e) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen u. a. sicherzustellen, dass „hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die geltend gemachten Ausgaben vorliegen“.

Dafür hat die EU-BB umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten der im Datenbanksystem efREporter3 erfassten Daten. So ist beispielsweise bei der Erfassung der als förderfähig anerkannten Beträge im efREporter3 jeder Auszahlung auf Abrechnung (AZ) eine oder mehrere vorher erfasste Verwaltungsprüfungen nach Art. 125 Abs. 5 Buchst. b VO (EU) Nr. 1303/2013 zuzuordnen. Die dazugehörigen Eintragungen sind für die EU-BB einsehbar. An dieser Stelle sei auf den „Leitfaden zur Datenerfassung im Zentralen efREporter3-System (ZES)“ der EU-VB **in der aktuellen Fassung** verwiesen.

Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der durch die EU-BB zu bescheinigenden Ausgaben besteht, ist allerdings eine ergänzende Aussage zu den Verfahren und Überprüfungen in Form eines **standardisierten Verfahrens zur Bestätigung der Ausgaben** erforderlich. Die Prüfungshandlungen und die Ausgabenbestätigung hat die EU-VB auf ihre ZgSt (s. a. *Punkt 3.3*) übertragen.

Im Ergebnis bestätigen die ZgSt mit ihrer Unterschrift in Vertretung der EU-VB, dass

- die gesamten erstattungsrelevanten Beträge in der Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2014 ausgezahlt wurden;
- die im Datenbanksystem efREporter3 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das Operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung und den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel entsprechend des genehmigten Prüfpfadbogens geltenden Projektauswahlkriterien ausgewählt wurden;

- die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften
  - der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014
  - der VO (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bzw.
  - der VO (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF)
  - über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
  - über die öffentliche Auftragsvergabe
  - des Haushaltsrechts;
- alle Anstrengungen unternommen werden, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren sowie zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Verzugszinsen gem. BGB wiedereinzuziehen;
- alle in der Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung ausgewiesenen Buchungen richtig sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Regularien des Art. 41 VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet wurden;
- alle relevanten Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge detailliert im efREporter<sup>3</sup> erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

### 3.2 Ablauf des Verfahrens der Ausgabenbestätigung

Zu jedem Zwischenzahlungsantrag – mit Ausnahme des finalen Zahlungsantrags<sup>2</sup> - **bestätigen** die ZgSt in Vertretung der EU-VB die in ihrem Zuständigkeitsbereich im efREporter<sup>3</sup> als tatsächlich getätigt erfassten **erstattungsrelevanten** Ausgaben im Abrechnungszeitraum.

Im Einzelnen stellt sich der **Ablauf** des Verfahrens der Ausgabenbestätigung wie folgt dar:

Die Clearingstelle in der Investitionsbank erzeugt aus dem efREporter<sup>3</sup> zu einem mit der EU-BB abgestimmten Stichtag Ausgabenbestätigungen nebst Anlagen für alle Finanzplanelemente (Aktionen) und ggf. Teilaktionen/Teilaktionskürzel.

---

<sup>2</sup> siehe 2.1 letzter Satz

Die darin ausgewiesenen Gesamtausgaben sind von den ZgSt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (*siehe dazu Punkt 3.5.2*), um das Formular „Ausgabenbestätigung...“ vollumfänglich oder ggf. mit Einschränkungen in Bezug auf einzelne Buchungen unterzeichnen zu können.

Die Bearbeitungszeit bei den ZgSt soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten.

Nach Rücklauf (Cc an den jeweils zuständigen RK) der von den ZgSt ausgefüllten Ausgabenbestätigungen (ohne die dazugehörigen Anlagen) erstellt die Clearingstelle einen **Zahlungsantragsentwurf** entsprechend Anhang VI der VO (EU) Nr. 1011/2014 mit

- der Erklärung der Ausgaben (Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und Regionenkategorie wie in die Bücher der Bescheinigungsbehörde eingetragen) und
  - der Bescheinigung, dass die Aufgaben aus Artikel 126 Buchstaben a, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sind
- sowie
- dem eigentlichen Antrag auf Zahlung des Beitrags aus einem der Fonds

und schickt diese Unterlagen einschließlich der Kopien der ausgefüllten Ausgabenbestätigungen an die EU-BB. Die Originale der Ausgabenbestätigungen verbleiben in der Clearingstelle.

Die EU-BB überzeugt sich in einem formalisierten Verfahren - das in einem internen Leitfaden zum Zahlungsantrag beschrieben ist - von der Richtigkeit der Angaben. Im Anschluss an die Prüfung und Aufbereitung des Datenmaterials nach dem Vier-Augen-Prinzip wird der Zahlungsantrag – einschließlich weiterer im Anhang VI gewünschter Informationen – per Unterschrift bescheinigt. Anschließend werden die Unterlagen bzw. Daten an die Europäische Kommission via Datenbanksystem SFC2014 versandt.

### 3.3 Zuständige Zwischengeschaltete Stellen (ZgSt)

Die zuständigen ZgSt sind - nach Festlegung der EU-VB, in deren Namen die Bestätigung abgegeben wird - im **ESF** (nach wie vor) die **Fachreferate**, die – sofern sie keine eigenen Kontrollmöglichkeiten durch Akteneinsicht wahrnehmen können – die Prüfungshandlungen im Rahmen der Ausgabenbestätigung an ihre nachgeordneten Bewilligungsstellen delegieren.

Aufgrund des abweichend eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems im **EFRE** sind die ZgSt, die in Vertretung der EU-VB handeln, beim EFRE die **Bewilligungsstellen**. Die Bestätigung der Ausgaben muss beim EFRE aufgrund des Ressortprinzips dennoch im Benehmen mit dem zuständigen Fachreferat erfolgen. Wie das Benehmen hergestellt wird, ist zwischen den beteiligten Stellen zu vereinbaren.

## 3.4 Zu bestätigende Ausgabenaufstellung

### 3.4.1 Formular Ausgabenbestätigung

Neben der Bezeichnung des Fonds, der (Teil-)Aktion und deren Bezeichnung sowie ggf. des Teilaktionskürzels werden das Geschäftsjahr, für welches dieser Betrag relevant ist, und der Stichtag des vorläufigen Abschlusses (Stichtag des Zwischenzahlungsantrags) technisch befüllt.

Die Kumulierung der getätigten Ausgaben erfolgt (nur) innerhalb eines Geschäftsjahres. Wie in Abschnitt 2 letzter Satz dargelegt, wird mit dem Ergebnis der Rechnungslegung ein Geschäftsjahr abgeschlossen. Daraus folgt, dass die Zahlungsanträge im nächsten Geschäftsjahr wieder mit neuen Ausgaben bei „0“ beginnen.

Der im Formular „Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission“ ausgewiesene Betrag der Ausgaben wird gemäß der **Anlage 1** aus technischen Gründen grundsätzlich **mit negativem Vorzeichen** dargestellt. Wenn allerdings die Summe der Wiedereinziehungen höher als die Summe der Auszahlungen ist, ist der Betrag positiv.

Die zuständige ZgSt hat sich vor der Unterzeichnung zu vergewissern, dass der ausgewiesene erstattungsrelevante Betrag und die getroffenen Aussagen korrekt sind und auf überprüfbaren Unterlagen basieren, die sich in der Vorhabensakte befinden.

### 3.4.2 Anlagen 1 und 2 zur Ausgabenbestätigung

Die **Anlage 1** zur Ausgabenbestätigung (*Muster s. Anhang 5.3*) ist eine nach Finanzplanelementen (Aktionen) und ggf. Teilaktionen/Teilaktionskürzel untergliederte Übersicht über die für den betreffenden Abrechnungszeitraum im efREporter3 erfassten **erstattungsrelevanten Gesamtausgaben**. Sie enthält alle Auszahlungsbuchungen auf Abrechnung (AZ) sowie die zu berücksichtigenden Wiedereinziehungen (WZ), finanzielle Berichtigungen (FB), pauschale Finanzkorrekturen (FK), Verdachtsfallauflösungen (VFA) und Verzugszinsen (ZZ) gem. BGB.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Buchungen spiegeln grundsätzlich die im Formular „Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission“ (*Muster s. Anhang 5.1*) enthaltenen abrechnungsfähigen Gesamtausgaben wider.

Die Anlage 1 beinhaltet alle im aktuellen Zwischenzahlungsantrag abrechnungsfähigen Buchungen. Da innerhalb eines Geschäftsjahres die Zahlungsanträge kumuliert gestellt werden, bedeutet das, dass bei einem zweiten und weiteren Zwischenzahlungsantrag des Geschäftsjahres wiederum alle **Buchungen, die seit Beginn des Geschäftsjahres in Zahlungsanträge eingeflossen sind** und in den aktuellen Zahlungsantrag einfließen sollen, in der Anlage 1 ausgewiesen werden.

Eine Auswertung, welche Buchungen seit dem vorherigen Zahlungsantrag im Geschäftsjahr neu hinzugekommen sind, ist grundsätzlich anhand des Erfassungsdatums möglich.

Eine reine Datumsabgrenzung ist bei Vorhaben, bei denen Buchungen in einem vorhergehenden Zahlungsantrag gesperrt waren, nicht ohne weiteres möglich. Daher ist in derartigen Fällen auf die entsprechende Information der EU-VB zum letzten Zahlungsantrag zurückzugreifen. Darüber hinaus wird es für die ZgSt einen Leseprozess im efREporter3 geben, welcher für jeden verbindlich abgesandten Zahlungsantrag die darin enthaltenen Buchungen anzeigt. Der Standardbericht wird sich an der Anlage 1 orientieren.

Die Anlage 1 wird im PDF und Excel-Format elektronisch zur Verfügung gestellt.

Neben der als Anlage 1 ausgewiesenen Übersicht erhalten die ZgSt zu einem **Zahlungsantrag**, welcher **nach dem Stichtag der Rechnungslegung** für das vorangegangene Geschäftsjahr erstellt wird (also **nach dem 15.02.**) eine **Anlage 2** (*Muster s. Anhang 5.4*), in der die Buchungen aufgeführt werden, die aus bestimmten Gründen nicht Bestandteil dieses Zwischenzahlungsantrags sein können.

Bereits zum Zeitpunkt eines Zwischenzahlungsantrags können Buchungen bekannt sein, die nicht Bestandteil dieses Zwischenzahlungsantrags sein dürfen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass **Korrekturen für das abgelaufene Geschäftsjahr zwingend in der Rechnungslegung zu berücksichtigen** sind, wenn ein finanzieller Fehler bis zu deren Vorlage (bzw. bis zu einem intern festzulegenden Stichtag) bereits bekannt wurde. Es spielt dabei jedoch keine Rolle, ob die Korrektur zwischenzeitlich bereits umgesetzt wurde, eingeleitet ist oder sich der Vorgang noch in laufender Bewertung befindet. Soweit noch keine endgültige Entscheidung über die Förderfähigkeit der Ausgaben getroffen werden konnte, ist ein sog. Verdachtsfall (VF) an die EU-VB zu melden. Denn in jedem Fall ist ein entsprechender Abzug in der Rechnungslegung vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass Korrekturen, die sich auf Ausgaben eines vergangenen Geschäftsjahres beziehen und in der Rechnungslegung für dieses (vergangene) Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind, im Abrechnungszeitraum des folgenden Geschäftsjahres nicht auch in einen Zahlungsantrag einfließen dürfen. Denn daraus würde sich ein Doppelabzug ergeben. Die betreffenden Buchungen sind in der Anlage 2 zur Ausgabenbestätigung ausgewiesen.

Die Anlagen 1 und 2 ergeben in der Summe die im efREporter3 als erstattungsrelevant erfassten Ausgaben des Geschäftsjahres.

Damit für die ZgSt auch die Anlage 2 nachvollziehbar ist, muss ein enger Austausch und Informationsfluss zwischen EU-BB, EU-VB und deren ZgSt insbesondere im Ergebnis der Rechnungslegung erfolgen. Die ZgSt sollten die Buchungen kennen, die nicht oder nicht mehr Bestandteil eines Zahlungsantrags sein können bzw. dürfen. Nach endgültiger Entscheidung hierüber informiert daher die EU-BB die EU-VB, die diese Information an ihre ZgSt weiterleitet. Die **Anlage 2** dient **am Ende des Geschäftsjahres** als weiteres Hilfsmittel, um die getätigten Ausgaben insgesamt und die abrechenbaren Ausgaben lt. Anlage 1 für ein Vorhaben nachvollziehen zu können.

Beispiel:

- Feststellung einer unregelmäßigen Ausgabe = Verdachtsfall (**VF**) bezogen auf eine Auszahlung auf Abrechnung (**AZ**), die im Geschäftsjahr 01.07.2017-30.06.2018 (4. GJ) im finalen Zahlungsantrag enthalten war: AZ vom 31.01.2018, VF vom 30.09.2018
- Abzug (VF) in der Rechnungslegung per: 15.02.2019
- tatsächliche Wiedereinziehung (**WZ**): 30.11.2018

Die Buchung **WZ**, die innerhalb des Vorhabens die AZ korrigiert, darf **nicht mehr in Zahlungsanträge** des 5. GJ (01.07.2018-30.06.2019) einfließen, **da** die Korrektur der AZ durch **Abzug (VF) in der Rechnungslegung per 15.02.2019** erfolgen muss. Demnach geht die WZ-Buchung in die Anlage 2 – als Buchung, die nicht in Zahlungsanträge des GJ einfließt – ein.

### 3.4.3 Besonderheit für das vierte Geschäftsjahr 01.07.2017 (Ausgaben ab 01.01.2014) – 30.06.2018

Im o. a. vierten Geschäftsjahr, in dem bei der EU-Kommission **erstmalig Zahlungsanträge** eingereicht werden, sind zunächst noch keine Buchungen bekannt, die nicht im Rahmen dieser Zahlungsanträge abgerechnet werden könnten. Es gibt noch keine betragsrelevante Rechnungslegung für ein vorangegangenes Geschäftsjahr und demzufolge keine dort vorzunehmenden Korrekturen.

Das bedeutet, dass es in diesem Geschäftsjahr jeweils **nur die Anlage 1** zum Zahlungsantrag geben wird.

Gleichwohl kann es vorkommen, dass Ausgabenbuchungen im Zahlungsantrag keine Berücksichtigung finden werden (Sperrung im Rahmen des Zahlungsantrags). Dies stellt sich jedoch (wie bisher) erst im Laufe des Verfahrens der Zahlungsantragserstellung, beispielsweise aufgrund der Stellungnahme der EU-VB oder der EU-PB, heraus.

### 3.4.4 Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen, enthalten in den Zahlungsanträgen

Zu jedem Zahlungsantrag muss die EU-BB Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen nach Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorlegen. Dazu muss die Anlage 1 zum Anhang VI der DVO (EU) Nr. 1011/2014 entsprechend befüllt werden (*Muster siehe Anhang unter 5.2*) und wird der betreffenden ZgSt als Anlage „FI“ zur Verfügung gestellt.

Die Beträge sind jeweils **kumuliert ab Programmbeginn** in den Tabellen wie folgt auszuweisen:

In der Spalte „In den Zahlungsanträgen enthaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge“ sind unter (A) der „Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge“ und unter (B) der „Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ auszuweisen.

In der Spalte „Beiträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>(1)</sup>“ sind unter (C) der „Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet – oder im Fall von Garantien gebunden – werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>(1)</sup>“ sowie unter (D) der „Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ einzutragen.

Diese Beträge werden den entsprechenden unterzeichneten Ausgabenbestätigungen und der Anlage 1 entnommen und durch die EU-BB bzw. IB Clearing in das SFC2014 übertragen.

### 3.5 Prüfschritte der Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) zur Bestätigung der Ausgaben

Zu jedem Zwischenzahlungsantrag – mit Ausnahme des finalen Zahlungsantrags<sup>2</sup> - müssen die ZgSt des EFRE und des ESF die im Rahmen der jeweiligen (Teil)Aktion<sup>3</sup> der Operationellen Programme im Abrechnungszeitraum tatsächlich getätigten Ausgaben prüfen und bestätigen.

Die von der Clearingstelle in der Investitionsbank übersandte Ausgabenbestätigung weist jeweils den **erstattungsrelevanten Gesamtbetrag** einer (Teil)Aktion<sup>3</sup> aus.

Dieser Betrag muss in einer **nachvollziehbaren, dokumentierten Form geprüft** werden, bevor er bestätigt werden kann (Datenabgleich).

Dafür wird den ZgSt als Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung eine Übersicht über die zunächst abrechnungsfähigen erstattungsrelevanten Einzelbuchungen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung gestellt. Aus dieser Übersicht geht die Aufteilung jeder Einzelbuchung auf die Mittelgeber hervor. Die Anlage wird als PDF- und als Excel-Datei übersandt.

---

<sup>2</sup> siehe 2.1 letzter Satz

<sup>3</sup> Für einzelne Programme wird die Ausgabenbestätigung auf einer darunter liegenden Ebene (Teilaktionskürzel) erzeugt.



### 3.5.1 Listung der Daten

In einem ersten Schritt erzeugt die Clearingstelle aus dem efREporter3 als programmierten Standardbericht neben dem Formular „Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission“ (*Muster s. Anhang, Anlage 5.1*) die Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung (*Muster s. Anhang, Anlage 5.3*) und übermittelt diese im Rahmen der Erstellung des aktuellen Zahlungsantrags den zuständigen ZgSt.

Die Anlage 1 enthält die erfassten Einzelbuchungen zur Berücksichtigung im Zahlungsantrag. D. h. in der Anlage 1 sind i. d. R. die einzelnen, von den Bearbeitern gebuchten förderfähigen und damit erstattungsrelevanten Beträge auf Vorhabensebene, aufgeteilt auf die einzelnen Mittelgeber, ausgewiesen. In diesen Fällen handelt es sich um die Zahlungsart **AZ**.

Darüber hinaus kann es sich bei einer Einzelbuchung auch um eine der anderen Zahlungsarten handeln, die mit der ursprünglichen AZ verbunden ist (WZ, ZZ, VFA, FK, FB<sup>AZ</sup>, FB<sup>WZ</sup>, FB<sup>FK</sup>, FB<sup>ZZ</sup>). Diese Buchung ist u. U. nicht vom Bearbeiter/von der Bearbeiterin in der Bewilligungsstelle, sondern aus bestimmten Gründen von der EU-VB vorgenommen worden (FK, FB<sup>FK</sup>, VFA). Rückfragen hierzu sind an die EU-VB zu richten.

Eine Zeile der Anlage 1 beinhaltet also eine erfasste Einzelbuchung in einem Vorhaben, das durch Projektcode und Aktenzeichen identifizierbar ist.

Im Falle des zweiten bzw. weiteren Zwischenzahlungsantrags im Geschäftsjahr enthält die Anlage 1 auch die bereits in den vorhergehenden Zwischenzahlungsanträgen dieses Geschäftsjahres abgerechneten Einzelbuchungen.

Die Anlage 2 wird den ZgSt aus den oben erläuterten Gründen erst zu der Ausgabenbestätigung zur Verfügung gestellt, die für einen Zahlungsantrag in einem Geschäftsjahr nach dem 15.02. (Vorlage der Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr) zu erstellen und zu prüfen ist. Diese Anlage dient den ZgSt als Information und ist daher nicht zu prüfen.

Die Überprüfung der Daten in **Anlage 1** sollte in nachstehenden Schritten erfolgen:

### 3.5.2 Prüfung der Daten

Die einzelnen Buchungen der Anlage 1 sind nach eigenem Ermessen risikoorientiert, **im Idealfall stichprobenhaft anhand der Vorhabensakten**, mindestens aber anhand von Übersichten, die aus den Förderakten heraus erstellt worden sind, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu dokumentieren. Stichproben sollten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu prüfenden Buchungen und den zur Verfügung stehenden 10 Arbeitstagen für die ZgSt so gewählt werden, dass eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der in der Ausgabenbestätigung zu unterzeichnenden Aussagen gegeben ist.

Die Überprüfung hat grundsätzlich durch eine andere Person zu erfolgen als derjenigen, die die Eintragung der getätigten Ausgaben in den efREporter3 bzw. epos vorgenommen hat. Sollte dies aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so hat die Prüfung der Daten mindestens im **Vier-Augen-Prinzip** zu erfolgen.

#### Hinweis:

Im Rahmen eines Zwischenzahlungsantrags gegenüber der EU-KOM sind die förderfähigen erstattungsrelevanten Gesamtausgaben zu bescheinigen (und nicht die im efREporter3 erfassten EU-Mittel). Die Erstattung des EU-Anteils erfolgt durch Anwendung des jeweils lt. Finanzplan gültigen Kofinanzierungssatzes auf Prioritätsachsebene (siehe Art. 130 ff. VO [EU] Nr. 1303/2013 sowie Punkt 2.3 der hier vorliegenden Verfahrenshinweise).

### **3.5.3 Bestätigung der Prüfungshandlung**

Die erfolgte Überprüfung der Daten muss dokumentiert sein.

Die Dokumentation sollte mindestens durch Häkchen und Handzeichen der Bearbeiterin/des Bearbeiters und mit Datumsangabe auf der Anlage 1 erfolgen.

Die Anlagen zur Ausgabenbestätigung verbleiben in der die Ausgaben bestätigenden Stelle zur Dokumentation und für Prüfungszwecke.

### **3.5.4 Übersendung der Ausgabenbestätigung und der Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen, enthalten in den Zahlungsanträgen an die Clearingstelle**

Die Ausgabenbestätigungen sind unter Benennung der bestätigenden Institution/Behörde inkl. Angabe des Referates bzw. der Organisationseinheit, unterschrieben an die Clearingstelle zurückzusenden.

Im Rahmen der Unterschriftsleistung ist zu beachten, dass neben der Unterschrift auch der Name des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dessen/deren Funktion in der ZgSt (z. B. RL, RF, SB) zu vermerken ist.

Sofern die o. a. Prüfungshandlungen ergeben, dass der Betrag bzw. ein Teilbetrag der Ausgaben nicht bestätigt werden kann, ist dies mit einer kurzen Begründung - **unter konkreter Benennung des Vorhabens (Aktenzeichen) sowie der betroffenen Buchungen (Buchungs-IDs)** - der Clearingstelle mitzuteilen. Der ausgewiesene Betrag ist auf der Ausgabenbestätigung handschriftlich entsprechend zu kürzen. Nach Information durch die Clearingstelle wird die EU-BB über das weitere Verfahren zum betroffenen Fall befinden.

Wo zutreffend sind der unterzeichneten Ausgabenbestätigung die Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen, enthalten in den Zahlungsanträgen, in Form der Anlage 1 zum Anhang VI der DVO (EU) Nr. 1011/2014 beizufügen.

## 4 Prüfungen durch die EU-Bescheinigungsbehörde

Die EU-BB wird ihren Prüfungen im Rahmen der Erstellung der Zahlungsanträge das zuvor beschriebene Verfahren zugrunde legen.

Dazu führt sie auch Vor-Ort-Überprüfungen in den ZgSt durch. Dabei wird sie untersuchen, inwieweit die in den ZgSt durchgeführten und **dokumentierten Prüfungshandlungen geeignet** sind, die Korrektheit, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben bestätigen zu können und ob die hier vorliegenden Verfahrenshinweise dabei Beachtung finden.



## 5 Anhang

- 5.1 Muster einer Ausgabenbestätigung und Ausfüllhilfe Ausgabenbestätigung
- 5.2 Muster eines Zahlungsantrags
- 5.3 Muster der Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung
- 5.4 Muster der Anlage 2 zur Ausgabenbestätigung
- 5.5 Zeitlicher Ablauf

## 5.1 Muster einer Ausgabenbestätigung

### Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission

Fonds:

(bitte auf dem Dienstweg an die „EFRE/ESF-Clearingstelle im Hause der Investitionsbank Sachsen-Anhalt“, Domplatz 12 in 39104 Magdeburg senden)

(Teil-)Aktion:

Bez.:

Teilaktionskürzel:

Der/Die Unterzeichnende

---

Institution/Behörde und Organisationseinheit

bestätigt gem. Art. 123 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Vertretung der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds EFRE/ ESF im Land Sachsen-Anhalt beim Ministerium der Finanzen, dass die gesamten erstattungsrelevanten Beträge in der beigefügten Anlage 1, die die Beteiligung des EU-Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und ggf. privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2014 ausgezahlt wurden, für das Geschäftsjahr von **xxx** bis **xxx** relevant sind und \_\_\_\_\_ EUR betragen.

(genauer Betrag mit zwei Dezimalstellen)

Die beigefügte, nach (Teil)Aktionen aufgeschlüsselte Aufstellung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am \_\_\_\_\_ und ist Teil dieser Bestätigung.

Ich bestätige ferner, dass die im Datenbanksystem eREporter3 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das Operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung und den für die jeweiligen (Teil)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel entsprechend des genehmigten Prüfpfadbogens geltenden Projektauswahlkriterien ausgewählt wurden, und dass die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften

- der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014
- der VO (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bzw.
- der VO (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- über die öffentliche Auftragsvergabe
- des Haushaltsrechts.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren sowie zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Verzugszinsen gem. BGB wiedereinzuziehen.

Ich bestätige, dass

- die in der Anlage 1 ausgewiesenen Buchungen richtig sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Regularien des Art. 41 VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet wurden;
- alle relevanten Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge detailliert im eREporter3 erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

---

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



EUROPÄISCHE UNION  
**ESIF**  
Europäische Struktur- und  
Investitionsfonds

## Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission

Fonds: **Fonds**

(bitte auf dem Dienstweg an die „EFRE/ESF-Clearingstelle im Hause der Investitionsbank Sachsen-Anhalt“, Domplatz 12 in 39104 Magdeburg senden)

(Teil-)Aktion: **XX.XX.XX.XX.X**

Proj.: **Musteraktion**

Teilaktionskürzel: -

Der/Die Unterzeichnende

*Musterbehörde, Ref 1*

Instituten/Behörden und Organisationseinheit

bestätigt gem. Art. 123 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung der EU-Verwaltungsbehörde für die ESF-Fonds EFRE/ESF im Land Sachsen-Anhalt beim Ministerium der Finanzen, dass die gesamten erstattungsfähigen Beträge in der beigefügten Anlage 1, die die Beteiligung des EU-Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und ggf. privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Intervention nach dem 01.01.2014 ausgezahlt wurden, für das Geschäftsjahr von **01.07.2018 bis 30.06.2019** relevant sind und **15.345,67** EUR betragen.

(Gesamt betrag mit Umsatzsteuerstellen)

Die beigefügte, nach (Teil-)Aktionen aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am **31.10.2018** und ist Teil dieser Bestätigung.

Ich bestätige ferner, dass die im Datenbanksystem eRFReporter3 erfassten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß der für das Operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung und der für die jeweiligen (Teil-)Aktionen und ggf. Teilaktionskürzel entsprechend des genehmigten Projektauswahlkriterien ausgewählt wurden, und dass die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen, insbesondere mit den Vorschriften

- der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014
- der VO (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bzw.
- der VO (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- über staatliche Beihilfen nach Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- über die öffentliche Auftragsvergabe
- des Haushaltsrechts.

Ich werde alle Anstrengungen unternehmen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu korrigieren sowie zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Verzugszinsen gem. BGB wieder einzuziehen.

Ich bestätige, dass:

- die in der Anlage 1 ausgewiesenen Buchungen richtig sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Regularien des Art. 41 VO (EU) Nr. 1303/2013 beachtet wurden;
- alle relevanten Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge detailliert im eRFReporter3 erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen innerstaatlichen und europäischen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

*XX.XX.XXXX*

*Musterfrau, RL in*

Datum

Name in Druckbuchstaben, Funktion und Unterschrift des/der zuständigen Bediensteten



SACHSEN-ANHALT



EUROPEISCHE UNION

**ESIF**

Europäische Struktur- und Investitionsfonds



## 5.2 Muster eines Zahlungsantrags

vgl. Art. 6 der VO (EU) Nr. 1011/2014 i. V. m. Anhang VI

mit

- Erklärung der Ausgaben (Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und Regionenkategorie wie in die Bücher der Bescheinigungsbehörde eingetragen),
- Bescheinigung, dass die Aufgaben aus Artikel 126 Buchstaben a, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sind

sowie

- dem eigentlichen Antrag auf Zahlung

ANHANG VI

Muster für den Zahlungsantrag mit zusätzlichen Informationen zu den Finanzinstrumenten

ZAHLUNGSANTRAG  
EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds (1):	<type='S' input='S'> (1)
Aktenzeichen der Kommission (CC-Nr.):	<type='S' input='S'>
Bezeichnung des operationellen Programms:	<type='S' input='G'>
Beschluss der Kommission:	<type='S' input='G'>
Datum des Beschlusses der Kommission:	<type='D' input='G'>
Nummer des Zahlungsantrags:	<type='N' input='G'>
Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:	<type='D' input='G'>
Nationales Aktenzeichen (optional):	<type='S' maxlength='250' input='M'>

Bitte Art des Zahlungsantrags angeben:

Antrag auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 131 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	<radio button>
Letzter Antrag auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 135 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	<radio button>

Gemäß Artikel 135 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bezieht sich dieser Zahlungsantrag auf folgenden Abrechnungszeitraum:

Von (1) <type='D' input='G'> Bis <type='D' input='G'>

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und Regionenkategorie wie in die Bücher der Bescheinigungsbehörde eingetragen**

(Einschließlich der an das Finanzinstrument gezahlten Programmbeiträge (Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und der im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlten Vorschüsse (Artikel 131 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013))

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)	(C)
<b>Priorität 1</b>			
Weniger entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>

(1) Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte der Zahlungsantrag für jeden Fonds einzeln übermittelt werden. Unabhängig der Umsetzungsweise der YEI (zweckbestimmte operationelle Programme, spezifische Prioritätsachse oder Teil einer Prioritätsachse) werden Ausgaben im Zusammenhang mit YEI-Aktivitäten stets im Rahmen eines ESF-Zahlungsantrags gemeldet und decken daher sowohl die besondere Mittelzuweisung zugunsten der YEI wie auch die entsprechende ESF-Unterstützung ab.

(2) Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boolescher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = getriggert

(3) Erster Tag des Geschäftsjahrs, automatisch vom IT-System erfasst



Priorität	Bewehrungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)	(C)
Übergangsregionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Stärker entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Regionen in äußerster Rand- lage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
YEI <sup>(1)</sup>	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 2</b>			
Weniger entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Übergangsregionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Stärker entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Regionen in äußerster Rand- lage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
YEI	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 3</b>			
Weniger entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Übergangsregionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Stärker entwickelte Regionen	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Regionen in äußerster Rand- lage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 4</b>			
YEI <sup>(2)</sup>	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Insgesamt</b>			
Weniger entwickelte Regionen		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
Übergangsregionen		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
Stärker entwickelte Regionen		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
Regionen in äußerster Rand- lage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
YEI		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
<b>Insgesamt</b>			
		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>

<sup>(1)</sup> Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) wird durch einen Teil einer Prioritätsachse durchgeführt, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 angegeben.

<sup>(2)</sup> Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) wird durch eine spezifische Prioritätsachse durchgeführt, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 angegeben.

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nr. automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, ENI- und IPA-Beiträge zur ETZ, operationelles Programm für die YEI ohne technische Hilfe, falls zutreffend) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) (%)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)	(C)
<b>Priorität 1</b>	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 2</b>	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 3</b>	<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Insgesamt</b>		<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>

(1) Beim EMFF gilt die Kofinanzierung nur für förderfähige öffentliche Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFF die Berechnungsgrundlage automatisch zu „öffentlich.“

BESCHEINIGUNG

Durch die Validierung dieses Zahlungsantrags bescheinigt die Bescheinigungsbehörde, dass die Aufgaben aus Artikel 126 Buchstaben a, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllt sind, und beantragt die Zahlung der unten genannten Beträge.

Für die Bescheinigungsbehörde:

<type='S' input='G'>

ANTRAG AUF ZAHLUNG

FONDUS	BETRÄGE			
	Weniger entwickelte Regionen	Übergangsregionen	Stärker entwickelte Regionen	Regionen in äußerster Randlage und insuläre Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte
	(A)	(B)	(C)	(D)
<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
YEI (*)	<type='Cu' input='G'>			

(\*) Schließt die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und die entsprechende ESF-Unterstützung ein.

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nr. automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, ETZ, EMFF, ENI- und IPA-Beiträge zur ETZ, operationelles Programm für die YEI ohne technische Hilfe, falls zutreffend) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

FONDUS	BETRAG
<type='S' input='G'>	<type='Cu' input='G'>

Die Zahlungen erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	<type='S' maxlength='150' input='G'>
Bank	<type='S' maxlength='150' input='G'>
BIC	<type='S' maxlength='11' input='G'>
IBAN	<type='S' maxlength='34' input='G'>
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch)	<type='S' maxlength='150' input='G'>

**Anlage I**
**Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeträgen nach Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, enthalten in den Zahlungsträgern (kumulativ ab Programmbeginn) (\*)**

	In den Zahlungsträgern erhaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeträge		Beträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	
	(A)	(B) (*)	(C)	(D) (*)
Priorität (*)	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeträge, die tatsächlich erbracht -- oder im Fall von Garantien gebunden -- wurden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben
<b>Priorität 1</b>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Regionen in äußerster Randlage und niedliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
YEI (*)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
<b>Priorität 2</b>				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Regionen in äußerster Randlage und niedliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

(\*) Wenn ELER in der vorläufigen Ausgabenklärung enthalten

	In den Zahlungsanträgen enthaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge		Beiträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	
	(A)	(B) (†)	(C)	(D) (†)
Priorität (*)	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet — oder im Fall von Garantien gebunden — werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben
YEI	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 3</b>				
Weniger entwickelte Regionen	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Übergangsregionen	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Stärker entwickelte Regionen	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
YEI	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 4</b>				
YEI (*)	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Insgesamt</b>				
Weniger entwickelte Regionen	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
Übergangsregionen	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>
Stärker entwickelte Regionen	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>

Priorität (*)	In den Zahlungsanträgen enthaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge		Beiträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	
	(A)	(B) (*)	(C)	(D) (*)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet — oder im Fall von Garantien gebunden — werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben
Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>
YEI	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>
<b>Insgesamt</b>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>	<type='Cu' input='C'>

(\*) Bei Abschluss entsprechen die förderfähigen Ausgaben den Bestimmungen von Artikel 42 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

(\*) Hinweis: Aufgrund von Besonderheiten des ELER sind die Werte in den Spalten B und D dieselben wie in Spalten A bzw. C.

(\*) Hinweis: Aufgrund von Besonderheiten des ELER sind die Werte in den Spalten B und D dieselben wie in Spalten A bzw. C.

(\*) Bei ELER Maßnahmencode.

(\*) Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) wird durch einen Teil einer Prioritätsachse durchgeführt, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 angegeben. Schließt die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und die entsprechende ESF-Unterstützung ein.

(\*) Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) wird durch eine spezifische Prioritätsachse durchgeführt, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 angegeben. Schließt die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) und die entsprechende ESF-Unterstützung ein.

Das Muster wird auf Grundlage der CCI-Nr. automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionalkategorien (Kohäsionsfonds, FTZ, FME, FNI- und IPA-Beiträge zur FTZ, operationelles Programm für die YEI ohne technische Hilfe, falls zutreffend) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	In den Zahlungsanträgen enthaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge		Beiträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet — oder im Fall von Garantien gebunden — werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (*)	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben
<b>Priorität 1</b>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Priorität 2</b>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>

	In den Zahlungsanträgen erhaltene an Finanzinstrumente gezahlte Programmbeiträge		Beiträge gezahlt als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (1)	
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben	Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die tatsächlich entrichtet — oder im Fall von Garantien gebunden — werden als förderfähige Ausgaben im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (1)	Betrag der entsprechenden öffentlichen Ausgaben
<b>Priorität 3</b>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>
<b>Insgesamt</b>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>	<type='Cu' input='G'>

(1) Bei Abschluss entsprechen die förderfähigen Ausgaben den Bestimmungen von Artikel 42 Absatzes 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

## 5.3 Muster der Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung

### Anlage 1 zur Ausgabenbestätigung für den Zahlungsantrag an die Europäische Kommission

Erfasste Einzelbuchungen zur Berücksichtigung im Zahlungsantrag

Operationelles Programm: OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020, Version V1.4., CCI-Nr. 2014DE16RFOP013  
 (Teil-)Aktion: 17.000az15.01.1.  
 Bezeichnung: Durchführung EU-VB  
 Teilaktionskürzel: Evaluator

Stand per 31.08.2017 / Angaben in EURO							Aufschlüsselung auf AZ-Buchung <sup>1</sup>		Erstattungsrelevante Beträge <sup>4</sup>							
Projektcode	Alterzeichen	Verechnungs-ID	Buchungs-ID	Buchungsnummer	Datum <sup>2</sup>	Zahlungsartcode <sup>3</sup>	Buchungs-ID der AZ	Buchungsnummer der AZ	EU	Bund mit Haushaltsstelle	Bund ohne Haushaltsstelle	Land	Kommune	Andere Nationale	Private	Gesamt
9430309M EFRE 17.000az00.00.0. 18.28.0	15.05az12.01.1.004 261W		9430309M0000 00001	02+04/34	12.08.2017	AZ			-11.579,91	-250,00	-250,00	-7.962,00	-1.789,00	-234,00	-15,00	-22.869,91
9430309M EFRE 17.000az00.00.0. 18.28.0	15.05az12.01.1.004 261W		9430309M0000 00002	09+137/38	08.05.2017	AZ			-3.000,00	0,00	0,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00
9430309M EFRE 17.000az00.00.0. 178750	17.01.1.5.18.003	9430309M0000 00000001	9430309M0000 00002	2	13.01.2018	WZ	9430309M0000 00000001	02+04/34	400,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00	700,00
9430309M EFRE 17.000az00.00.0. 178750	17.01.1.5.18.003	9430309M0000 00000001	9430309M0000 00002	2	13.01.2018	WZ	9430309M0000 00000002	09+137/38	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00
9430309M EFRE 17.000az00.00.0. 178750	17.01.1.5.18.003		9430309M0000 00003	2	14.01.2018	FB			90,00	0,00	0,00	-90,00	0,00	0,00	15,00	15,00
Summe:									-15.769,91	-250,00	-250,00	-8.772,00	-1.789,00	-234,00	0,00	-26.894,91

<sup>1</sup> Das Datum entspricht bei AZ-Buchungen dem Auszahlungsdatum an den Begünstigten, bei WZ-Buchungen dem Wiedererhebungsdatum, bei FB-Buchungen dem Datum der Berichtigung, bei FK und VFA-Buchungen dem Entscheidungsdatum, bei ZZ-Buchungen dem Datum des Zahlungseingangs

<sup>2</sup> AZ = Auszahlung auf Abrechnung, WZ = Wiedererhebung, FB = Finanzhilfe Berichtigung, FK = Finanzhilfe Finanzkomitee, VFA = positive Verdachtsfallaufklärung, ZZ = Verzugszinsen

<sup>3</sup> Eine Buchungsbetragsaufteilung auf AZ-Buchungen erfolgt generell für die Zahlungsarten WZ, FB auf WZ, FK mit AZ-Bezug, FB auf FK mit AZ-Bezug, VFA

<sup>4</sup> Es werden nur Mittelgeber angezeigt, für die Beträge erfasst wurden.





## **5.4 Muster der Anlage 2 zur Ausgabenbestätigung**

Muster für die Anlage 2 wird zu gegebener Zeit nachgereicht

## 5.5 Zeitlicher Ablauf

### Beispiel<sup>4)</sup>:

#### **a) Viertes Geschäftsjahr vom 01.07.2017 (umfasst Ausgaben ab dem 01.01.2014) – 30.06.2018**

- 1. ZA: 31.08.2017 → mit Ausgaben vom 01.01.2014 – 31.08.2017
- 2. ZA: 31.10.2017 → mit Ausgaben vom 01.01.2014 – 31.10.2017 kumuliert
- 3. ZA: 31.01.2018 → mit Ausgaben vom 01.01.2014 – 31.01.2018 kumuliert

anschließend:

finaler ZA: vorzulegen im Zeitraum 01.07.-31.07.2018 → mit Ausgaben vom 01.01.2014 – 31.01.2018 kumuliert (entspricht dem 3. ZA dieses GJ)

Einreichen der Rechnungslegung bis zum 15.02.2019 → mit Ausgaben vom 01.01.2014 – 31.01.2018 kumuliert

- ➔ vermindert um unregelmäßige Ausgaben und in Verdacht stehende unregelmäßige Ausgaben, die im Abrechnungszeitraum Bestandteil des finalen Zahlungsantrags waren

#### **b) Fünftes Geschäftsjahr 01.07.2018 – 30.06.2019**

- 1. ZA: 31.08.2018 → mit Ausgaben vom 01.02.2018<sup>5</sup> – 31.08.2018
- 2. ZA: 31.01.2019 → mit Ausgaben vom 01.02.2018 – 31.01.2019 kumuliert

anschließend:

finaler ZA: vorzulegen im Zeitraum 01.07.-31.07.2019 → mit Ausgaben vom 01.02.2018 – 31.01.2019 kumuliert (entspricht dem 2. ZA dieses GJ)

Einreichen der Rechnungslegung bis zum 15.02.2020 → mit Ausgaben vom 01.02.2018 – 31.01.2019 kumuliert

- ➔ vermindert um unregelmäßige Ausgaben und in Verdacht stehende unregelmäßige Ausgaben, die im Abrechnungszeitraum Bestandteil des finalen Zahlungsantrags waren

---

<sup>4</sup> Die Stichtage sind nur beispielhaft und nicht verbindlich.

<sup>5</sup> Tag nach dem Stichtag des letzten Zwischenzahlungsantrags des vorherigen Geschäftsjahres

c) **Sechstes Geschäftsjahr 01.07.2019 – 30.06.2020**

1. ZA ... Ausgaben vom 01.02.2019<sup>4</sup> - ...

2. ZA ...

3. ZA ...

anschließend:

finaler ZA, vorzulegen im Zeitraum 01.07.-31.07.2020 → mit Ausgaben vom 01.02.2019 – ... kumuliert (entspricht dem 3. ZA dieses GJ)

Einreichen der Rechnungslegung bis zum 15.02.2021 → mit Ausgaben vom 01.02.2019 – ... kumuliert

- ➔ vermindert um unregelmäßige Ausgaben und in Verdacht stehende unregelmäßige Ausgaben, die im Abrechnungszeitraum Bestandteil des finalen Zahlungsantrags waren

## K o n t a k t

EU-Bescheinigungsbehörde für den EFRE und den ESF  
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

E-Mail: [EU-BB@sachsen-anhalt.de](mailto:EU-BB@sachsen-anhalt.de)



**SACHSEN-ANHALT**



EUROPÄISCHE UNION

**ESIF**

Europäische Struktur- und  
Investitionsfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)